

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

**Nr. 189**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. S. 219.

---

(Nr. 5005) Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

**A**uf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

## I

Von dem Verbote der Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade werden ausgenommen:

1. ausländische Trockenmilch und Trockenfahne sowie in Gefäßen von 5 Kilogramm Gesamtgewicht und mehr eingeführte eingedickte Milch;
2. die am 16. Dezember 1915 in den unter die Verordnung fallenden Betrieben vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch, Trockenfahne und eingedickter Milch;
3. die am 16. Dezember 1915 bei Herstellern von Trockenmilch und Trockenfahne vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch und Trockenfahne.

## II

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Reichskanzler  
Im Auftrage  
Freiherr von Stein

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermittelt nur die Postanstalten.  
Gesandtgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.